

Gesetz über den Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und über die Reorganisation der Behörden im Zivilrecht

Vom 22. März 2012¹

GS 37.1057

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Kantonsverfassung², beschliesst:

A. Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Anpassungen der kantonalen Gesetze, die sich aus dem Verzicht auf die Führung des Amtsnotariats und aus der Reorganisation der Behörden im Zivilrecht ergeben.

B. Notariatsgesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 55 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³ und § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁴, beschliesst:

A. Geltungsbereich, Notariatsbewilligung

§ 1 Geltungsbereich

Das Gesetz regelt das Verfahren der öffentlichen Beurkundung und die Berufsausübung der Notarinnen und Notare, die Zulassung zum Notarenberuf und deren Voraussetzungen sowie die Verantwortlichkeit, das Disziplinarwesen und die Aufsicht.

¹ In der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 angenommen. Vom Regierungsrat erwahrt am 16. Oktober 2012.

² GS 29.176, SGS 100

³ SR 210

⁴ GS 29.176, SGS 100

§ 2 Notariatsbewilligung

¹ Die Notarinnen und Notare bedürfen zur Ausübung des Notariatsberufs der Notariatsbewilligung.

² Der Regierungsrat erteilt die Notariatsbewilligung.

³ Die Bewilligungserteilung ist im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft zu veröffentlichen.

§ 3 Voraussetzungen der Notariatsbewilligung

Voraussetzungen für die Erteilung der Notariatsbewilligung sind:

- a. Schweizer Bürgerrecht; vorbehalten bleiben Gegenrechtsvereinbarungen;
- b. Handlungsfähigkeit;
- c. Vertrauenswürdigkeit; zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister einzureichen;
- d. zur Berufsausübung notwendige körperliche und geistige Eigenschaften;
- e. ein juristisches Studium mit dem Abschluss als Master oder Lizentiat an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem anderen Staat, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- f. keine mit dem Notariatsberuf unvereinbare Tätigkeit;
- g. ein von der Notariatskommission aufgrund bestandener Prüfung oder gemäss § 63 ausgestellter Fähigkeitsausweis;
- h. Hinterlegung der im Beruf verwendeten Unterschrift;
- i. Genehmigung des Amtsstempels und gegebenenfalls des Amtssiegels;
- k. Geschäftssitz mit eigenen Büroräumlichkeiten und selbständiger Infrastruktur im Kanton Basel-Landschaft;
- l. Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung, deren Höhe von der Sicherheitsdirektion festgelegt wird.

§ 4 Erteilung der Notariatsbewilligung

Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Erteilung der Notariatsbewilligung.

B. Notariatskommission

§ 5 Aufgaben der Notariatskommission

Die Notariatskommission übt die Aufsicht über das Notariatswesen aus. Sie ist insbesondere zuständig für

- a. die Durchführung der Notariatsprüfungen;

- b. die Durchführung von Inspektionen;
- c. die Behandlung von Disziplinarfällen.

§ 6 Zusammensetzung

- ¹ Die Notariatskommission besteht aus sieben Mitgliedern.
- ² Sie wird mit drei Notarinnen und Notaren und drei geeigneten Personen aus der kantonalen Verwaltung besetzt.
- ³ Den Vorsitz hat die Vorsteherin oder der Vorsteher der Sicherheitsdirektion oder eine von dieser oder diesem bezeichnete Person.

§ 7 Aktuariat

- ¹ Das Aktuariat der Notariatskommission wird durch die Sicherheitsdirektion geführt.
- ² Die Zustelladresse der Notariatskommission befindet sich bei deren Aktuariat.

§ 8 Wahl

Der Regierungsrat wählt die Notariatskommission. Vorbehalten bleibt § 6 Absatz 3.

C. Notariatsprüfung

§ 9 Zulassung zur Prüfung

- ¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstaben a-e erfüllt und zudem den Nachweis eines Notariatspraktikums von mindestens sechs Monaten bei einem Notariatsbüro erbringt.
- ² Es können Gebühren bis 5'000 Fr. erhoben werden. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 10 Durchführung der Prüfung

- ¹ Die Notariatskommission bildet für die Durchführung der Notariatsprüfung einen dreiköpfigen Ausschuss.
- ² Dieser bestimmt geeignete Personen als Examinatorinnen und Examinatoren.
- ³ Die Examinatorinnen und Examinatoren sind zuständig für die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben und die Korrektur der von den Kandidatinnen und Kandidaten eingereichten Arbeiten.
- ⁴ Sie nehmen an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil.
- ⁵ Die praktizierenden Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare sind verpflichtet, sich als Examinatorinnen und Examinatoren zur Verfügung zu stellen.

- ⁶ Für die administrativen Belange der Prüfung steht dem Ausschuss das Aktuariat der Notariatskommission zur Verfügung.

§ 11 Gestaltung der Prüfung

- ¹ Die Notariatsprüfung ist praxisbezogen auszugestalten.
- ² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Prüfung und die Erteilung des Fähigkeitsausweises.

§ 12 Wiederholung der Notariatsprüfung

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung zweimal nicht bestanden haben, werden zur Notariatsprüfung nicht mehr zugelassen.

D. Beurkundungsverfahren

§ 13 Beurkundungspflicht

- ¹ Die Notarin oder der Notar hat im Rahmen der Zuständigkeit jede öffentliche Beurkundung vorzunehmen.
- ² Die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die offensichtlich einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt haben oder gegen die guten Sitten verstossen, ist abzulehnen.

§ 14 Ausstandspflicht

- ¹ Die Notarin oder der Notar hat in den Ausstand zu treten, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft:
 - a. sie oder ihn selbst, die Ehegattin oder den Ehegatten, die Verlobte oder den Verlobten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis und mit drittem Grad betrifft;
 - b. natürliche oder juristische Personen betrifft, deren gesetzliche Vertretung oder Organ sie oder er ist oder zu welchen sie oder er in einem Verhältnis steht, das sie oder ihn als befangen erscheinen lässt.
- ² Die Ausstandsgründe gelten auch für die Übersetzerinnen oder Übersetzer sowie für die Zeuginnen oder Zeugen, die an einer öffentlichen Beurkundung mitwirken.

§ 15 Wahrheitspflicht

Die Notarin oder der Notar darf nur Erklärungen und Tatsachen beurkunden, die sie oder er in eigener Wahrnehmung festgestellt hat.

§ 16 Rechtsbelehrung

Die Notarin oder der Notar hat die Parteien über die rechtliche Tragweite und die Form des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes aufzuklären und unparteiisch zu beraten.

§ 17 Schweigepflicht

¹ Die Notarin oder der Notar wahrt Stillschweigen über Mitteilungen und Tatsachen, die ihr oder ihm infolge des Amtes anvertraut worden sind oder die sie oder er in Ausübung des Amtes wahrgenommen hat. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Von der Schweigepflicht befreien können die oder der Berechtigte sowie die Aufsichtsbehörde auf Begehren der Notarin oder des Notars. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist in der Regel zu gewähren.

§ 18 Vorverfahren

¹ Im Vorverfahren überprüft die Notarin oder der Notar die örtliche und sachliche Zuständigkeit, die Identität handelnder Personen, deren Verfügungsrecht und, im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen, deren Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit.

² Hat die Notarin oder der Notar Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Partei, verweigert sie oder er die Beurkundung, sofern nicht die Partei das Gutachten einer sachverständigen Person über das Bestehen der Urteilsfähigkeit beibringt.

³ Im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen ermittelt die Notarin oder der Notar den Parteiwillen. Dabei weist sie oder er auf Widersprüche zu gesetzlichen Vorschriften hin und nimmt allenfalls von den Parteien einen Revers entgegen.

⁴ Im Falle von Sachbeurkundungen hat sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen selbst zu überzeugen.

§ 19 Abfassung der Urkunde

Die Notarin oder der Notar hat bei der Abfassung der öffentlichen Urkunde den Parteiwillen bzw. die festgestellten Tatsachen, Vorgänge oder Zustände klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen und die vorgeschriebene Form zu wahren.

§ 20 Sprache der Urkunde

¹ Eine für die Verwendung in der Schweiz bestimmte öffentliche Urkunde ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen.

² Sind nicht sämtliche Mitwirkende dieser Sprache mächtig, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen, die oder der die gewissenhafte Übersetzung der Urkunde unterschriftlich zu bezeugen hat.

³ Die Notarin oder der Notar kann selber als Übersetzerin oder Übersetzer amten, wenn sie oder er der betreffenden Sprache mächtig ist.

⁴ Eine für die Verwendung im Ausland bestimmte öffentliche Urkunde kann in einer Sprache abgefasst werden, derer die Notarin oder der Notar sowie die mitwirkenden Personen mächtig sind; der Beizug von Übersetzerinnen oder Übersetzern ist in solchen Fällen nicht statthaft.

⁵ Öffentliche Urkunden über Grundstücksgeschäfte sind in deutscher Sprache zu errichten.

§ 21 Inhalt der Urkunde

Die öffentliche Urkunde hat ausser den zu beurkundenden Erklärungen oder Verfügungen bzw. Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen zu enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung aller an der Beurkundung mitwirkenden Personen mit Namen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, bei ausländischen Staatsangehörigen deren Staatsangehörigkeit, und Wohnort sowie die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet oder in eingetragener oder aufgelöster Partnerschaft ist;
- b. die Bezeichnung allfälliger Vertretungen der Beurkundungsparteien mit den für das betreffende Geschäft erforderlichen Angaben, mindestens mit einem ausgeschriebenen Vornamen, Namen, Heimatort, bei ausländischen Staatsangehörigen deren Staatsangehörigkeit, und Wohnort;
- c. die Feststellung, auf welche Weise sich die Notarin oder der Notar über Identität und Handlungsfähigkeit der an der Beurkundung mitwirkenden Personen Gewissheit verschafft hat, sofern sie oder er diese nicht persönlich kennt;
- d. die Feststellung, aufgrund welcher Unterlagen sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen überzeugt hat, unter einzelner Nennung der dieser Feststellung allenfalls zugrunde liegenden Dokumente oder Einsichtnahmen in Registereintragungen;
- e. Ort und Datum der Beurkundung;
- f. die eigenhändigen Unterschriften der an der Beurkundung mitwirkenden Personen;
- g. die Urkundsformel, welche den Ablauf des Beurkundungsaktes gemäss § 22 Absatz 1 oder § 23 Absatz 6 bescheinigt, mit der eigenhändigen Unterschrift der Notarin oder des Notars unter Beifügung des Notariatsstempels oder Notariats Siegels.

§ 22 Beurkundungsakt

¹ Die öffentliche Urkunde ist von den mitwirkenden Personen selbst zu lesen oder durch die Notarin oder den Notar vorzulesen und nach der Bestätigung, der Inhalt entspreche dem Parteiwillen, zu unterzeichnen. Anschliessend hat die Notarin oder der Notar festzustellen, dass dies so geschehen ist, unter Beifügung der eigenen Unterschrift nebst Notariatsstempel oder Notariats Siegel.

² Die Beurkundung ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Formvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte.

⁴ Haben mehrere Personen die Urkunde zu unterschreiben, so muss die Unterzeichnung in der Regel gleichzeitig geschehen. Die Notarin oder der Notar kann Ausnahmen bewilligen. In diesem Falle erfolgt die Beurkundung durch die gleiche Notarin oder den gleichen Notar erst, nachdem alle Personen unterzeichnet haben.

⁵ Bei Sachbeurkundungen entfällt die Mitwirkung allenfalls handelnder Personen am Beurkundungsakt. Die Notarin oder der Notar bestätigt in solchen Fällen, dass sie oder er die zu beurkundenden Tatsachen, Vorgänge oder Zustände aufgrund eigener Wahrnehmung festgestellt hat und unterzeichnet die Urkunde unter Beifügung des Notariatsstempels oder des Notariatsiegels alleine.

§ 23 Beurkundungsakt bei körperlicher Beeinträchtigung einer mitwirkenden Person

¹ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde selbst zu lesen, hat ihr die Notarin oder der Notar die Urkunde vorzulesen.

² Ist eine mitwirkende Person zudem gehörlos oder so stark hörbehindert, dass auch eine Vorlesung der Urkunde deren Inhalt nicht vermitteln kann, ist die Urkunde durch eine sachverständige Person deutlich zur Kenntnis zu geben. Die sachverständige Person hat mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass sie den Inhalt der Urkunde der betroffenen Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht hat und dass der Inhalt von ihr verstanden worden sei.

³ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, wird die Erklärung durch geeignete Zeichengebung und die Unterschrift der betroffenen Person auf der Urkunde ersetzt.

⁴ Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde zu unterschreiben, so ersetzt die Notarin oder der Notar die Unterschrift gemäss Artikel 15 OR durch die öffentliche Beurkundung.

⁵ Für erbrechtliche Beurkundungen bleiben die Vorschriften von Artikel 502 ZGB vorbehalten. Die Notarin oder der Notar ist zudem berechtigt, in jedem dieser Fälle die Formvorschrift des Artikels 502 ZGB analog anzuwenden und die Beurkundung unter Beizug zweier Zeuginnen oder Zeugen durchzuführen.

⁶ In allen Fällen, auch bei Häufung mehrerer spezieller Umstände, hat die Urkunde die Gründe für die Anwendung des besonderen Beurkundungsaktes sowie die Urkundsformel die Art und Weise der Durchführung auszuweisen.

§ 24 Beurkundung von Grundpfandrechten

Die öffentliche Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandrechtes kann in Anwesenheit der Schuldnerschaft allein geschehen. Die Mitwirkung der Gläubigerschaft wird durch deren schriftliche Erklärung ersetzt.

§ 25 Beurkundung von Abtretungen an Strassen

Abtretungen an öffentliche Strassen können in vereinfachter Form auf dem Mutationsplan beurkundet werden.

§ 26 Genehmigungen, Anzeigen, Mitteilungen, Anmeldungen

¹ Die Notarin oder der Notar holt die für ein öffentlich beurkundetes Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigungen ein.

² Die Notarin oder der Notar erlässt, sofern keine gegenteiligen Instruktionen bestehen, die für den Vollzug des Rechtsgeschäftes gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen.

³ Die Notarin oder der Notar meldet die beurkundeten Grundstücksgeschäfte zur Eintragung im Grundbuch an.

E. Urkundengestaltung

§ 27 Papier, Schrift, Daten und Zahlen

¹ Die Urkunde ist auf gut beschreibbarem, haltbarem Papier mit dauerhafter und gut lesbarer Schrift zu erstellen.

² Wichtige Daten und Zahlen sind wenigstens einmal in Worten auszusprechen.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die zulässigen Schrift- und Druckverfahren.

§ 28 Streichungen, Änderungen und Einschaltungen in der Urkunde

¹ Im Urkundentext selbst dürfen keine umfangreichen Änderungen und Einschaltungen enthalten sein.

² Das Wegfallen einzelner Wörter im Text und kurze Einschaltungen können am Rande vermerkt werden.

³ Der Vermerk ist zu unterzeichnen, bei der Beurkundung von Willensäusserungen durch die Parteien und durch die Notarin oder den Notar, sofern durch den Vermerk eine inhaltliche Änderung der Urkunde eintritt.

⁴ Bei der Beurkundung von Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen sowie bei rein redaktionellen Anpassungen, z.B. der Berichtigung von Schreibfehlern oder blossen Rechnungsfehlern, unterzeichnet die Notarin oder der Notar den Vermerk alleine.

⁵ Umfangreiche Änderungen und Einschaltungen sind am Ende der Urkunde aufzuführen, unter gleichzeitiger Nennung der Textteile, die als ungültig wegfallen. Sie sind in gleicher Weise zu unterzeichnen wie die Urkunde.

§ 29 Mehrseitige Urkunde

¹ Umfasst eine Urkunde mehrere Blätter, so sind diese auf geeignete Weise untrennbar miteinander zu verbinden. Die Notariatskommission bestimmt die Verfahren zur Verbindung mehrseitiger Urkunden.

² Übersetzungen der Urkunde und Vollmachten sind im Original oder in beglaubigter Abschrift der Urkunde beizuheften.

³ Beilagen, die zum Bestandteil der Urkunde erklärt werden, sind von den Parteien und der Notarin oder dem Notar zu unterzeichnen und mit dem Notariatsstempel zu versehen.

⁴ Mehrseitige Urkunden sind von der Notarin oder dem Notar und den Parteien zu paraphieren.

§ 30 Ausfertigungen der Urkunde

Werden von einer Urkunde mehrere beurkundete Original Exemplare ausgefertigt, so ist in allen Exemplaren deren Anzahl anzugeben.

F. Beglaubigungen**§ 31 Voraussetzung der Beglaubigung**

Die Beglaubigung darf nur vorgenommen werden, wenn sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit des Handzeichens oder der Unterschrift sowie von der Richtigkeit der Abschrift oder des Auszuges überzeugt hat.

§ 32 Inhalt der Unterschriftsbeglaubigung

Die Unterschriftsbeglaubigung bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift und die Identität der unterzeichnenden Person. Sie enthält keine Aussage über die Handlungsfähigkeit der unterzeichnenden Person und über den Text, welcher der Unterschrift vorangestellt ist.

§ 33 Form der Beglaubigung

¹ Die Beglaubigung von Handzeichen oder Unterschriften erfolgt durch die Feststellung, aufgrund welcher Tatsachen sich die Beglaubigungsperson von der Echtheit überzeugt hat, unter Beifügung des Ortes der Beglaubigung, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson.

² Die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen erfolgt durch die Feststellung der Übereinstimmung mit dem Originaldokument und der Beifügung des Ortes, des Datums sowie der Unterschrift und des Stempels der Beglaubigungsperson.

³ Die Beglaubigung kann in jeder Sprache abgefasst werden, derer die Notarin oder der Notar selber mächtig ist.

⁴ Für Unterschrifts- und Dokumentenbeglaubigungen kann ein Stempel oder ein nicht ablösbarer Aufkleber mit dem Beglaubigungstext verwendet werden.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die öffentliche Beurkundung sinngemäss für die Beglaubigung.

G. Amtsführung der Notarinnen und Notare**§ 34 Unvereinbare Tätigkeiten**

¹ Die Notarinnen und Notare dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notarenstandes unvereinbar ist.

² Unvereinbar ist namentlich jeder Abschluss von Rechtsgeschäften auf eigene Rechnung in Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten haben.

§ 35 Anstellungsverhältnis

Die Ausübung der Notariatstätigkeit im Anstellungsverhältnis ist unzulässig.

§ 36 Reklame und öffentliche Äusserungen

¹ Die Notarinnen und Notare enthalten sich aufdringlicher Werbung und Empfehlung.

² Die Notarinnen und Notare üben Zurückhaltung bei Erklärungen zuhanden der Öffentlichkeit.

³ Zulässig sind die üblichen Bekanntmachungen von Büroeröffnungen, Adressänderungen und dergleichen.

§ 37 Gemeinsames Büro

¹ Mehrere Notarinnen und Notare können ein gemeinsames Büro führen.

² Jede Notarin und jeder Notar übt das Notariat auf eigene Verantwortlichkeit aus und hat die eigenen Akten anzulegen und Protokolle zu führen.

§ 38 Übernahme des Notariatsbüros

¹ Wird das Büro einer Notarin oder eines Notars durch eine andere Notarin bzw. einen anderen Notar übernommen, können Belegsammlung, Urkundenprotokolle und die Klientendossiers durch die übernehmende Person archiviert werden.

² Der Notariatskommission ist ein Inventar über die übernommene Belegsammlung und die Urkundenprotokolle sowie Amtsstempel und gegebenenfalls Amtssiegel der zurückgetretenen Notarin oder des zurückgetretenen Notars auszuhandigen.

§ 39 Amtsaufnahme und Praxiseröffnung

¹ Die Notarinnen und Notare zeigen der Notariatskommission die Amtsaufnahme oder die Eröffnung des Notariatsbüros mit der verwendeten notariellen Unterschrift an.

² Die Notariatskommission händigt den Notarinnen und Notaren Amtsstempel sowie auf besonderes Begehren den Amtssiegel aus.

³ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Gestaltung der Amtsstempel und der Amtssiegel.

§ 40 Geldverkehr, Buchführungspflicht

¹ Die Notarinnen und Notare bewahren die ihnen anvertrauten Gelder, Wertchriften und anderen Sachen nach anerkannten kaufmännischen Regeln auf.

² Die Notarinnen und Notare führen eine ordnungsgemässe Buchhaltung, die nur die Notariatsgeschäfte enthält.

§ 41 Umgang mit Kundengeldern

¹ Die Notarinnen und Notare sind verpflichtet, Kundengelder von ihren nicht bilanzierten privaten Mitteln getrennt zu halten. Die Kundengelder dürfen auch nicht vorübergehend zu eigenen Zwecken verwendet oder mit privaten Vermögenswerten vermengt werden. Die Kundengelder sind auf die Namen der Kunden anzulegen.

² Die Kundengelder sind der Kundschaft abzuliefern oder bei einer Schweizer Bank in der Regel in Schweizer Franken auf den Namen der Kundschaft anzulegen, sofern und soweit sie nicht auf kurze Frist zu Zahlungen bereitgehalten werden müssen.

³ Die Notarin bzw. der Notar muss jederzeit bereit sein, alle anvertrauten Vermögenswerte den Berechtigten auszuhändigen.

⁴ Bei Vermögensverwaltungen und anderen Aufträgen, deren Durchführung längere Zeit in Anspruch nimmt, sind der Kundschaft periodisch, mindestens einmal jährlich, Rechnungsauszüge zuzustellen und durch sie anerkennen zu lassen.

§ 42 Aktenführung

¹ Die Notarinnen und Notare führen für die Notariatsgeschäfte eine von den anderen Geschäften separate Aktensammlung.

² Die Aktensammlung enthält:

- a. die Belegsammlung, umfassend die Urkunden und die dazugehörigen Belege;
- b. die Urkundenprotokolle;
- c. die Klientendossiers.

³ Die Belegsammlung und die Urkundenprotokolle sind auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft sorgfältig und sicher aufzubewahren.

⁴ Die Akten des Klientendossiers sind während zehn Jahren aufzubewahren und können danach vernichtet werden.

⁵ Verstirbt die Notarin oder der Notar während der Aufbewahrungsfrist, ordnet die Notariatskommission die erforderlichen Massnahmen an.

§ 43 Urkundenprotokolle

¹ Die Notarin oder der Notar führt über die Ausfertigung folgender öffentlicher Urkunden Protokoll:

- a. alle öffentlichen Urkunden, die grundbuchlich zu vollziehen sind;
- b. alle öffentlichen Urkunden, die nicht grundbuchlich zu vollziehen sind;
- c. Bürgschaften;
- d. Beglaubigungen.

² Die Notariatskommission legt die Einzelheiten der Protokollführung fest.

§ 44 Jahresstatistik, Bericht

¹ Die Notarin oder der Notar legt der Notariatskommission am Ende des Kalenderjahres aufgrund der Protokolle eine Statistik vor und erstattet Bericht über besondere Vorfälle.

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Gestaltung der Statistik.

§ 45 Gebühren

¹ Die Notarinnen und Notare beziehen für die Beurkundungen und die damit verbundenen Beratungen Gebühren, die sich nach dem Aufwand und nach einem angemessenen Stundenansatz richten. Der Regierungsrat erlässt den Gebührentarif.

² Gegen Gebührenrechnungen kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Gebührenrechnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Die Notariatsgebühren können auf Gesuch hin ermässigt oder vollständig erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt.

⁴ Die Notarinnen und Notare entscheiden über Gesuche um Gebührenermässigung. Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Der Regierungsrat entscheidet über Gesuche um vollständigen Gebührenerlass.

⁶ Für vollständig erlassene Gebühren haben die Notarinnen und Notare Anspruch auf Erstattung gegenüber dem Kanton. Eine blosse Gebührenermässigung begründet keinen derartigen Anspruch.

§ 46 Kostenvorschuss

¹ Die Notarinnen und Notare können für Gebühren und Auslagen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

² Gegen Kostenvorschussrechnungen kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Kostenvorschussrechnung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung und mit einem Hinweis auf die Folgen gemäss Absatz 3 zu versehen.

³ Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, können die Notarinnen und Notare die verlangte Beurkundung ablehnen.

§ 47 Verantwortlichkeit

¹ Die Notarinnen und Notare haften für Schäden, die sie oder ihr Personal durch eine rechtswidrige Amtshandlung oder Unterlassung verursacht haben.

² Streitigkeiten über Haftpflichtansprüche entscheiden die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechts.

H. Aufsicht und Disziplinarrecht**§ 48 Aufsicht**

¹ Die Notariatskommission übt die Aufsicht über die Notarinnen und Notare aus. Sie erlässt Weisungen über die Amtsführung und führt periodisch Inspektionen durch.

² Der Regierungsrat entscheidet über Beschwerden im Beurkundungswesen.

§ 49 Inspektionen

¹ Die Notariatskommission kontrolliert periodisch die Amtsführung der Notarinnen und Notare aufgrund der Belegsammlung und der Buchhaltung. Falls erforderlich, kann die Aktensammlung beigezogen werden.

² Für die Revision der Buchhaltung können auf Kosten der Notarin oder des Notars externe Fachleute beigezogen werden.

³ Die Notarin oder der Notar kann eine Revisionsstelle mit der Revision der Buchhaltung beauftragen und deren Bericht der Notariatskommission vorlegen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über den Inhalt und die Durchführung der Inspektionen sowie über die Revision der Buchhaltung.

§ 50 Disziplinarartbestände, Disziplinar massnahmen

¹ Disziplinarartbestände sind:

- a. grobe Verletzung der Berufspflichten;

- b. schuldhaftes, mit den Berufspflichten nicht zu vereinbarendes persönliches Verhalten.

² Die Notariatsdisziplinarkommission verhängt je nach Massgabe des Verschuldens eine der folgenden Disziplinar massnahmen:

- a. schriftlicher Verweis;
- b. Busse bis 10'000 Fr.;
- c. Einstellung in der Berufsausübung bis zu zwei Jahren;
- d. Entzug der Notariatsbewilligung.

§ 51 Behandlung von Disziplinarfällen

Die Notariatskommission ist zur Behandlung von Disziplinarfällen zuständig.

§ 52 Aufsichtsrechtliche Anzeige

Wer sich über die Berufsausübung oder ein mit den Berufspflichten nicht zu vereinbarendes persönliches Verhalten einer Notarin oder eines Notars zu beklagen hat, kann beim Regierungsrat aufsichtsrechtliche Anzeige einreichen.

§ 53 Verfahren bei Disziplinarverstössen

¹ Die aufsichtsrechtliche Anzeige ist durch die Sicherheitsdirektion nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu instruieren.

² Nach Abschluss des Instruktionsverfahrens überweist die Sicherheitsdirektion den Fall

- a. dem Regierungsrat zum Entscheid, oder
- b. bei Vorliegen eines Disziplinarverstosses der Notariatskommission.

³ Die Notariatskommission kann weitere Erhebungen durchführen. Der Entscheid ist schriftlich zu begründen. Das Verfahren ist kostenlos.

⁴ Gegen Entscheide der Notariatskommission kann innert zehn Tagen beim Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden.

§ 54 Verjährung der Disziplinarverstösse

¹ Pflichtverletzungen verjähren fünf Jahre nach ihrer Begehung.

² Wenn in der gleichen Sache ein Strafverfahren eingeleitet wird, ruht die Verjährung bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des endgültigen Entscheides.

I. Erlöschen, Entzug und Sistierung der Notariatsbewilligung**§ 55 Erlöschen, Entzug der Notariatsbewilligung**

¹ Die Notariatsbewilligung erlischt mit dem Verzicht auf dieselbe oder mit dem Tod der Notarin oder des Notars.

² Die Notariatsbewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3) wegfallen.

³ Vorbehalten bleibt die Sistierung der Notariatsbewilligung (§ 56) oder deren Entzug im Rahmen einer Disziplinarmassnahme (§ 50 Absatz 2 Buchstabe d).

§ 56 Sistierung der Notariatsbewilligung

¹ Die Notariatsbewilligung wird sistiert bei:

- a. Eintritt vorübergehender Handlungsunfähigkeit;
- b. vorübergehendem Wegfall der zur Berufsausübung notwendigen körperlichen und geistigen Eigenschaften;
- c. vorübergehender Einstellung in der Berufsausübung;
- d. Aufgabe des Geschäftssitzes im Kanton Basel-Landschaft;
- e. Wegfall einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung.

² Die Notariatsbewilligung kann ferner sistiert werden bei der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Notarin oder den Notaren.

§ 57 Verfahren

¹ Die Notariatskommission stellt das Erlöschen der Notariatsbewilligung fest und sistiert oder entzieht die Notariatsbewilligung.

² Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Bei Erlöschen oder Sistierung der Notariatsbewilligung trifft die Notariatskommission die notwendigen Massnahmen zum Abschluss der offenen Geschäfte. Sie errichtet ein Inventar und zieht Amtsstempel, gegebenenfalls Amtssiegel, Aktensammlung und Protokolle ein, archiviert sie und veranlasst die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft.

§ 58 Berufsaufgabe

¹ Gibt eine Notarin oder ein Notar den Beruf auf, teilt sie oder er dies der Notariatskommission mit und übergibt dieser Belegsammlung, Urkundenprotokolle sowie Amtsstempel und gegebenenfalls den Amtssiegel.

² Die Klientendossiers werden bis zum Ablauf der ordentlichen Aufbewahrungsfrist durch die Notarin bzw. den Notaren aufbewahrt.

J. Ergänzende Bestimmungen für Gemeindenotarinnen und Gemeindenotare**§ 59 Disziplinarrecht**

Für die Notarinnen und Notaren der Gemeinden ist der Regierungsrat Disziplinarbehörde. Es gilt das Disziplinarrecht für auf Amtsperiode Gewählte gemäss Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997.

§ 60 Prüfung für Notarinnen und Notaren der Gemeinden

¹ Die Gemeindenotarinnen und Gemeindenotare legen eine der eingeschränkten sachlichen Zuständigkeit entsprechende Notariatsprüfung ab.

² Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Prüfung für Notarinnen und Notaren der Gemeinden.

§ 61 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Notarinnen und Notaren der Gemeinden richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 24. April 2008¹.

§ 62 Gebühren

Für die Gebührenerhebung findet die Verordnung vom 8. Januar 1991² über die Gebühren zum Zivilrecht Anwendung.

K. Schlussbestimmungen**§ 63 Übergangsbestimmung betr. Notariatsprüfung**

¹ Die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Basellandschaftlichen Fähigkeitsausweises für private Notarinnen und Notare sind für die Aufnahme der selbständigen Notariatstätigkeit von der Notariatsprüfung befreit.

² Notariatspraktika von mindestens sechs Monaten Dauer, die bis längstens zum 31. Dezember 2013 bei einer Bezirksschreiberei abgeschlossen wurden, werden für die Zulassung zur Notariatsprüfung anerkannt.

³ Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Notariatsprüfung erstmalig unter der Geltung des Notariatsgesetzes vom 28. September 1997³ nicht bestanden, so wird sie bzw. er nach insgesamt dreimaligem Nichtbestehen der Prüfung nicht mehr zugelassen.

¹ GS 36.732, SGS 105

² GS 30.491, SGS 211.71

³ GS 33.98, SGS 217

**§ 64 Übergangsbestimmung betreffend
Notariatsprüfungskommission**

Die für die laufende Amtsperiode gewählten Mitglieder der Notariatsprüfungskommission behalten diese Funktion bis zum Ablauf der Amtsperiode. Sie werden als Mitglieder in die Notariatskommission integriert.

§ 65 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Notariatsgesetz vom 28. September 1997¹ wird aufgehoben.

§ 66 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes².

² Das Gesetz bedarf der Genehmigung des Bundesrates³.

**C. Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches
(EG ZGB)****I.**

Das Gesetz vom 16. November 2006⁴ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 6 Notarinnen und Notare

¹ Zur öffentlichen Beurkundung sind nur die Notarinnen und Notare ermächtigt, nämlich:

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare,
- b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden.

² Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare üben die Notariatstätigkeit als selbständig Erwerbende aus.

§ 6a Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig sind:

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für sämtliche öffentliche Beurkundungen;
- b. wahlweise neben den Basellandschaftlichen Notarinnen und Notaren die Notarinnen und Notare der Gemeinden für die Beurkundung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Grundstücke.

¹ GS 33.98, SGS 217

² Vom Regierungsrat am 30. Oktober 2012 auf den 1. November 2012 in Kraft gesetzt.

³ Vom Bundesrat genehmigt am 26. Oktober 2012

⁴ GS 36.153, SGS 211

§ 6b Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig sind:

- a. Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für das gesamte Kantonsgebiet;
- b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden für den Gemeindeban.

§ 6c Zuständigkeit für Beglaubigungen

¹ Zuständig für die Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften sowie von Abschriften und Auszügen sind

- a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare;
- b. Mitarbeitende der Zivilrechtsverwaltung, denen die Befugnis von der Sicherheitsdirektion übertragen wurde;
- c. die Landeskanzlei für Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Apostillen;
- d. die Notarinnen und Notare der Gemeinden, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeverwalterinnen und Gemeindeverwalter, die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber sowie weitere Gemeindeangestellte, denen die Befugnis vom Gemeinderat übertragen wurde.

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen des Bundesrechts hinsichtlich der Führung öffentlicher Register

§ 6d Notariatsgesetz

Das Notariatsgesetz vom 22. März 2012¹ regelt das Beurkundungsverfahren und die Berufsausübung der Notarinnen und Notare, die Zulassung zum Notarenberuf und deren Voraussetzungen sowie die Verantwortlichkeit, das Disziplinarwesen und die Aufsicht.

§§ 7 bis 47

Aufgehoben

§ 48 Namensänderung

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Bewilligung von Namensänderungen (Artikel 30 Absätze 1 und 2 ZGB).

² Die Sicherheitsdirektion kann in Namensänderungsverfahren private Sachverständige in Sozialarbeit beziehen. Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 50 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Aufsicht über das Zivilstandswesen (Artikel 45 Absatz 1 ZGB).

¹ GS 37.1057, SGS 217

§ 51 Vereine

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für das Erheben von Klagen auf Aufhebung eines Vereins (Artikel 78 ZGB).

§ 56 Einleitungssatz

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für das Erheben von:

§ 57 Inventare und Beurkundungen nach Eherecht und Partnerschaftsgesetz

¹ Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare sind zuständig für die Beurkundung von:

- a. Eheverträgen (Artikel 182 ZGB);
- b. Inventaren über eheliche Vermögenswerte (Artikel 195a ZGB);
- c. Inventaren über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG);
- c. Inventaren über eigene Vermögenswerte (Artikel 20 PartG);
- d. Vermögensverträgen (Artikel 25 PartG);
- e. Inventaren bei Scheidung (Artikel 120 ZGB).

§ 58 Absatz 1 Einleitungssatz und Absatz 2

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

² Die Sicherheitsdirektion kann in Adoptionsverfahren und im Bereich von Adoptionspflegeverhältnissen private Sachverständige in Sozialarbeit beziehen. Für diese findet § 68 Absatz 2 dieses Gesetzes Anwendung.

§ 105 Titel

Zivilrechtverwaltung

§ 105 Einleitungssatz und Buchstabe v

Die Zivilrechtsverwaltung ist zuständig für:

- v. die Fristverlängerung für die Erklärung über Erwerb einer Erbschaft (Artikel 576 und 587 ZGB).

§ 106 Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für:

- a. das Erheben der Klage auf Vollziehung von Auflagen, die einen Bezirk oder den Kanton betreffen (Artikel 482 Absatz 1 ZGB);
- b. die Aufsicht über das Erbschaftswesen;

- c. die Aufsicht über die durch die Zivilrechtsverwaltung durchgeführten Erbschaftsliquidationen, Erbschaftsverwaltungen, Erbschaftsvertretungen und Willensvollstreckungen.

§ 107 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Zivilrechtsverwaltung im Erbschaftswesen.

§ 108 Absätze 1 und 3

¹ Das Zivilstandsamt, das den Tod einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verurkundet, teilt den Todesfall unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung mit. Die gleiche Pflicht obliegt dem Zivilstandsamt, das die Verschollenerklärung einer zuletzt im Kanton Basel-Landschaft wohnhaften Person verurkundet. Das Zivilstandsamt ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich, sofern es persönlichen Kontakt mit Angehörigen oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit dem Todesfall hat.

³ Nimmt die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes einer verstorbenen Person die Anzeige eines Todesfalls entgegen, hat sie diesen unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung zu melden. Sie ist zudem bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbinnen und Erben behilflich.

§ 109 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Eine Siegelung der Erbschaft ist ohne Verzug durch die Zivilrechtsverwaltung vorzunehmen:

§ 110 Absätze 4 und 7

⁴ Die Zivilrechtsverwaltung nimmt das Inventar nach den in Artikel 581 ZGB für das öffentliche Inventar enthaltenen Vorschriften auf. Wenn nötig zieht sie weitere Sachverständige bei.

⁷ Alle Personen, die über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person Auskunft geben können oder die deren Vermögensstücke besitzen (z.B. Erbin oder Erbe; Hausgenossinnen oder Hausgenossen der verstorbenen Person; Personen, die Vermögensstücke der verstorbenen Person verwalten oder verwahren), sind auf Anfrage der Zivilrechtsverwaltung zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Ablieferung der Nachlassaktiven verpflichtet.

§ 111 Eröffnung von Ehe-, Erb- und Vermögensverträgen

¹ Behörden, die Ehe- und Erbverträge sowie Vermögensverträge nach PartG aufbewahren, haben diese beim Tod der Erblasserin oder des Erblassers unverzüglich der Zivilrechtsverwaltung einzuliefern.

² Die Zivilrechtsverwaltung eröffnet diejenigen Bestimmungen der Ehe- und

Erbverträge sowie der Vermögensverträge nach PartG, die diesen Erbgang betreffen.

§ 112 Verfahren

¹ Das Begehren um Aufnahme eines öffentlichen Inventars ist bei der Zivilrechtsverwaltung mündlich oder schriftlich zu stellen.

² Sofern in einem solchen Falle bereits ein Inventar nach § 110 dieses Gesetzes aufgenommen worden ist, so gilt dieses als öffentliches Inventar, andernfalls hat die Aufnahme des Inventars durch die Zivilrechtsverwaltung sofort zu erfolgen.

§ 113 Absätze 1 und 6

¹ Die Zivilrechtsverwaltung oder die von ihr bestellte Erbschaftsverwaltung trifft die nötigen sichernden Massnahmen und hat die Verwaltung nach Massgabe des ZGB bis zur Entscheidung der Erbinnen und Erben über die Annahme der Erbschaft zu führen.

⁶ Unbekannte Erbinnen und Erben sind im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen aufzufordern, sich zu melden (Artikel 555 ZGB). Die Zivilrechtsverwaltung geht Hinweisen von Drittpersonen nach und nimmt weitere Abklärungen vor.

§ 114 Absatz 1

¹ Die Zivilrechtsverwaltung macht den Rechnungsruf (Artikel 582 ZGB) im Amtsblatt und nötigenfalls in weiteren Publikationsorganen bekannt.

§ 117 Einleitungssatz und Buchstabe c

Die Zivilrechtsverwaltung hat ausser in den in Artikel 609 ZGB vorgesehenen Fällen bei der Teilung mitzuwirken wenn:

a. eine Erbin oder ein Erbe die Mitwirkung der Zivilrechtsverwaltung verlangt.

§ 119 Absatz 1

¹ Die Zivilrechtsverwaltung stellt bei Erbteilungen in Form einer anfechtbaren Verfügung den Anrechnungswert für Grundstücke fest (Artikel 618 ff. ZGB).

§ 123 Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a

¹ Die Zivilrechtsverwaltung ist zuständig für:

a. Aufgehoben

§ 124 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die:

§ 152 Viehverpfändung

Die Zivilrechtsverwaltung führt ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung.

§ 153 Absatz 1

¹ Die Bewilligung für den Betrieb des Pfandleihgewerbes wird von der Sicherheitsdirektion für jeweils drei Jahre erteilt.

§ 154 Absätze 1, 2, 3 und 5

¹ Das kantonale Grundbuchamt ist der Zivilrechtsverwaltung angegliedert. Das Grundbuch wird gemeindeweise geführt.

² Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über das Grundbuchwesen aus.

³ Gegen Verfügungen der Zivilrechtsverwaltung im Grundbuchwesen kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

⁵ Die Sicherheitsdirektion kann überprüfen, ob die Benutzerkreise den elektronischen Zugriff auf die Daten des Grundbuchs ordnungsgemäss ausüben. Sie kann dafür auf deren Kosten externe Fachstellen beziehen. Bei Missbrauch kann die Zugangsberechtigung aufgehoben werden.

§ 158 Absätze 3 und 4

³ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif sowie einen Notariatstarif und regelt die Entschädigung im Sinne von Artikel 416 ZGB.

⁴ Aufgehoben

§ 159 Zuständigkeit

Das Grundbuchamt ist unter der Verfahrensleitung der Sicherheitsdirektion zuständig, um das Grundbuch anzulegen.

§ 164 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion beurteilt die erhobenen Einsprachen.

§ 167 Bekanntgabe der Vollendung der Grundbuchanlegung

Sobald die Anlegung des Grundbuchs für eine Gemeinde vollendet ist, wird dies durch die Sicherheitsdirektion in Kraft gesetzt und im Amtsblatt bekannt gemacht, mit Anführung der Bestimmung des Schlusssatzes von § 163 dieses Gesetzes.

§ 179a Übergangsbestimmung betreffend das Amtsnotariat

¹ Das Amtsnotariat der Bezirksschreibereien wird bis längstens 31. Dezember 2013 beibehalten. Mit diesem Datum entfällt jede Zuständigkeit der Bezirks-

schreibereien in der öffentlichen Beurkundung, mit Vorbehalt der Befugnis zur Vornahme von Beglaubigungen.

² Die Notariatskommission trifft die erforderlichen Massnahmen für den ordnungsgemässen Abschluss von Notariatsgeschäften, die beim Ablauf der Übergangsfrist bei den Bezirksschreibereien hängig sind.

II.

- a. Die Änderungen bezüglich des Beurkundungsrechts (§§ 6 bis 47 EG ZGB) treten am 1. Juli 2012 in Kraft.
- b. Alle übrigen Änderungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

D. Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR)

I.

Das Gesetz vom 17. Oktober 2002¹ über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Die Durchführung öffentlicher Fahrnisversteigerungen bedarf einer Bewilligung der Sicherheitsdirektion. Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn eine juristische Person mit öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck Gegenstände versteigert, welche ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und wenn deren Erlös einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.

§ 3 Fundversteigerung

Die Sicherheitsdirektion erteilt die Bewilligung gemäss Artikel 721 Absatz 2 ZGB für die öffentliche Versteigerung von Fundsachen.

§ 5 Grundstückversteigerung, Zuständigkeit

Die Durchführung öffentlicher Versteigerungen von Grundstücken gemäss Artikel 655 Absatz 2 ZGB obliegt der Zivilrechtsverwaltung.

§ 6 Titel

Aufgaben der Zivilrechtsverwaltung

¹ GS 34.809, SGS 212

§ 6 Einleitungssatz

Der Zivilrechtsverwaltung obliegen bei der öffentlichen Grundstückversteigerung folgende Aufgaben:

§ 8 Absätze 1 und 3

¹ Die Versteigerungsbedingungen und ein Verzeichnis der auf dem Grundstück haftenden Lasten und Rechte liegen ab Publikation der Versteigerung bei der Zivilrechtsverwaltung zur Einsichtnahme auf.

³ Das Personal der Zivilrechtsverwaltung darf an Grundstückversteigerungen weder für sich selbst noch für Dritte bieten.

§ 10 Buchstabe b

Zur Klage auf Vollziehung von Schenkungsaufgaben gemäss Artikel 246 OR ist zuständig:

- b. die Sicherheitsdirektion für Auflagen, welche einen Bezirk oder den Kanton betreffen.

§ 12 Absatz 1

¹ Die Sicherheitsdirektion erteilt die Bewilligung für die berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland gemäss Artikel 406c Absatz 1 OR.

§ 14 Absätze 1 und 3

¹ Die Sicherheitsdirektion erteilt Lagerhaltern oder Lagerhalterinnen gemäss Artikel 482 Absatz 1 OR die Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren.

³ Die Sicherheitsdirektion kann Bestimmungen über Ausgabe und Gestaltung von Warenpapieren erlassen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

E. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)

I.

Das Einführungsgesetz vom 19. September 1996¹ zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) wird wie folgt geändert:

¹ GS 32.753, SGS 233

§ 1 Betreibungs- und Konkurskreis

Das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft bildet einen Betreibungs- und Konkurskreis.

§ 2 Betreibungs- und Konkursamt

¹ Das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Landschaft ist eine Hauptabteilung der Zivilrechtsverwaltung.

² Aufgehoben

³ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Verwahrung, Versteigerung und Verwertung von Fahrnisgegenständen aus Pfändungs- und Konkursmassen, soweit diese nicht durch das Betreibungs- und Konkursamt durchgeführt werden. Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 3 Ausstand

¹ Befindet sich eine Person des Betreibungs- oder Konkursamtes im Ausstand, so weist die Leitung der Zivilrechtsverwaltung dieses Verfahren einer anderen Person des Amtes zu.

² Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 4

Aufgehoben

§ 6 Aufsichtsbehörde

Die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt nach Artikel 13 SchKG¹ übt die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts aus.

§ 13a Absatz 1

¹ Zuständige Behörde nach Artikel 230a SchKG ist für Liegenschaften die Bau- und Umweltschutzdirektion, ansonsten die Sicherheitsdirektion.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ SR 281.1

**F. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung
(Verwaltungsorganisationsgesetz)****I.**

Das Gesetz vom 6. Juni 1983¹ über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

Untertitel D

Aufgehoben

Untertitel I

Aufgehoben

§§ 39 - 41

Aufgehoben

Untertitel III

Aufgehoben

§§ 45 - 47

Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**G. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der
Gemeinden (Gemeindeggesetz)****I.**

Das Gesetz vom 28. Mai 1970² über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) wird wie folgt geändert:

¹ GS 28.436, SGS 140

² GS 24.293, SGS 180

§ 35 Zugehörigkeit zu den Bezirken

Die Einwohnergemeinden gehören wie folgt zu den Bezirken:

a. Bezirk Arlesheim

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Aesch | 9. Münchenstein |
| 2. Allschwil | 10. Muttenz |
| 3. Arlesheim | 11. Oberwil |
| 4. Biel-Benken | 12. Pfeffingen |
| 5. Binningen | 13. Reinach |
| 6. Birsfelden | 14. Schönenbuch |
| 7. Bottmingen | 15. Therwil |
| 8. Ettingen | |

b. Bezirk Laufen

- | | |
|----------------------|----------------|
| 1. Blauen | 8. Liesberg |
| 2. Brislach | 9. Nenzlingen |
| 3. Burg im Leimental | 10. Roggenburg |
| 4. Dittingen | 11. Röschenz |
| 5. Duggingen | 12. Wahlen |
| 6. Grellingen | 13. Zwingen |
| 7. Laufen | |

c. Bezirk Liestal

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Arisdorf | 8. Lausen |
| 2. Augst | 9. Liestal |
| 3. Bubendorf | 10. Lupsingen |
| 4. Frenkendorf | 11. Pratteln |
| 5. Füllinsdorf | 12. Ramlinsburg |
| 6. Giebenach | 13. Seltisberg |
| 7. Hersberg | 14. Ziefen |

d. Bezirk Sissach

- | | |
|-----------------|------------------|
| 1. Anwil | 8. Hemmiken |
| 2. Böckten | 9. Itingen |
| 3. Buckten | 10. Känerkinden |
| 4. Buus | 11. Kilchberg |
| 5. Diepflingen | 12. Läuelfingen |
| 6. Gelterkinden | 13. Maisprach |
| 7. Häfelfingen | 14. Nussdorf |
| 15. Oltingen | 23. Tenniken |
| 16. Ormalingen | 24. Thürnen |
| 17. Rickenbach | 25. Wenslingen |
| 18. Rothenfluh | 26. Wintersingen |

- | | |
|---------------|-----------------|
| 19. Rümlingen | 27. Wittinsburg |
| 20. Rünenberg | 28. Zeglingen |
| 21. Sissach | 29. Zunzgen |
| 22. Tecknau | |

e. Bezirk Waldenburg

- | | |
|----------------|-----------------|
| 1. Arboldswil | 9. Lauwil |
| 2. Bennwil | 10. Liedertswil |
| 3. Bretzwil | 11. Niederdorf |
| 4. Diegten | 12. Oberdorf |
| 5. Eptingen | 13. Reigoldswil |
| 6. Hölstein | 14. Titterten |
| 7. Lampenberg | 15. Waldenburg |
| 8. Langenbruck | |

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

H. Schlussbestimmungen

Folgende Änderungen werden nur rechtswirksam, wenn die Änderung der Kantonsverfassung betreffend § 41 und § 79 Absatz 1 in der Volksabstimmung angenommen wird:¹

- Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)²: § 6c Buchstabe b, § 105 Einleitungssatz und Buchstabe v, § 106 Buchstaben b und d, § 107, § 108 Absätze 1 und 3, § 109 Absatz 1 Einleitungssatz, § 110 Absätze 4 und 7, § 111, § 112, § 113 Absätze 1 und 6, § 114 Absatz 1, § 117 Einleitungssatz und Buchstabe c, § 119 Absatz 1, § 123 Absatz 1, § 152, § 154 Absätze 1 und 3;
- Gesetz über die Einführung des Obligationenrechts (EG OR)³: § 5, § 6, § 8;
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG)⁴: § 2 Absatz 1, § 3, § 6;
- Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsorganisationsgesetz)⁵: § 39, § 40, § 41, § 45;
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)⁶: § 35.

¹ Diese Änderungen der Kantonsverfassung wurden in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 angenommen.

² GS 36.153, SGS 211

³ GS 34.809, SGS 212

⁴ GS 32.753, SGS 233

⁵ GS 28.436, SGS 140

⁶ GS 24.293, SGS 180

Liestal, 22. März 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
der Landschreiber: Achermann